

lauf der verhängten Freiheitsstrafe — das sind nur einige Beispiele aus der Praxis der politischen Polizei und Justiz in den letzten Monaten".

Aber all dies erfaßt nur einen Bruchteil des tatsächlichen Ausmaßes der politischen Verfolgungen. Zusammen mit den Maßnahmen der politischen Polizei und Justiz, aber auch unabhängig von ihnen, erfolgen fristlose Entlassungen oder schwerste wirtschaftliche und gesellschaftliche Schädigungen, Wohnungskündigungen, Diskriminierungen bis zum Rufmord, ja sogar — wie gegenüber den westdeutschen Fernsehreportern Neven-DuMont und von Pascenski — bis zur offenen Mordhetze und zum direkten Mordversuch<sup>7 8 9</sup>. Schon heute werden unter Berufung auf Urteile der politischen Strafjustiz zum Teil jene Praktiken angewandt, die in den geplanten Notstandsgesetzen vorgesehen sind.

Alle diese Tatsachen verdeutlichen, wie notwendig eine grundsätzliche Wende auch in der Praxis der westdeutschen politischen Strafjustiz ist, damit — entsprechend den Lebensinteressen der deutschen Nation und den Forderungen des geltenden Völkerrechts — auch in der Bundesrepublik jedermann frei und ungehindert für Frieden, Abrüstung, Verständigung, Demokratie und sozialen Fortschritt eintreten kann. Westdeutschland braucht eine Justiz, die Antifaschisten und Demokraten schützt und die alten nazistischen Verbrecher ebenso wie die neuen Feinde des Friedens und der demokratischen Rechte des Volkes streng bestraft. Damit würde auch eines der wesentlichsten Hindernisse beseitigt werden, die zur Zeit der Entwicklung wahrhaft menschlicher Beziehungen zwischen den Bürgern beider deutscher Staaten noch entgegenstehen.

### Bundestag muß Amnestiegesetz erlassen!

Zur Vornahme einer solchen Generalbereinigung bedarf es keinerlei Veränderungen in der verfassungsmäßigen Ordnung der westdeutschen Bundesrepublik. Der Bonner Bundestag hat die Möglichkeit zum Erlaß eines Amnestiegesetzes. Bereits zweimal, in den Jahren 1949 und 1954, ist von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden<sup>8</sup>. Im Jahre 1949 war das berüchtigte Blitzgesetz — auf das sich die westdeutsche Justiz bei der politischen Gesinnungsverfolgung stützt — noch nicht erlassen; die politischen Sondergerichte waren noch nicht wieder etabliert. Die seinerzeitige Amnestie kam neben kriminellen Verbrechen vor allem aktiven Nazis und Kriegsverbrechern zugute, die sich nach der Zerschlagung des Hitlerstaates zunächst verborgen gehalten hatten<sup>10</sup>. Das Amnestiegesetz von 1954 aber klammerte alle Verurteilungen wegen Hochverrats, Landesverrats und Staatsgefährdung sowie wegen Teilnahme an verbotenen Vereinigungen ausdrücklich aus<sup>11</sup>. In den 14 Jahren seit Bestehen der Bundesrepublik hat also die reaktionäre Mehrheit des Bundestages nur alten Nazis, Kriegsverbrechern und kriminellen Verbrechen eine generelle Straffreiheit gewährt, sich aber geweigert, das Amnestierecht in dem Sinne auszuüben, den es nach bürgerlich-demokratischer deutscher Tradition in erster Linie hat: als Mittel zur innerpolitischen Entspannung<sup>12</sup>. Angesichts der ständigen Verletzungen des

westdeutschen Grundgesetzes durch die Praxis der politischen Justiz wäre der Bundestag übrigens geradezu verpflichtet, die demokratischen Rechte der von diesen Verletzungen betroffenen Bürger durch eine Amnestie wiederherzustellen. Die bisher ablehnende Haltung der Bundestagsmehrheit zur politischen Amnestie für die Anhänger des Friedens und der Verständigung muß als ein sichtbarer Beweis ihrer generellen Ablehnung konstruktiver Beiträge zur Entspannung gewertet werden. Heute — da sich die herrschenden Kreise Westdeutschlands mit ihrer Haltung international und von der eigenen Bevölkerung immer mehr isolieren — ist es wahrhaft an der Zeit, daß sich der westdeutsche Bundestag auf seine Verantwortung und seine Rechte besinnt und statt Rüstungs-, Notstands- und Mietwuchergesetzen endlich das längst fällige Gesetz über eine politische Generalamnestie verabschiedet.

In einem solchen Amnestiegesetz müßte ausgesprochen werden,

daß alle wegen ihres Eintretens für Frieden und Verständigung verurteilten und inhaftierten Gegner der Bonner Politik unverzüglich aus den Gefängnissen zu entlassen sind;

daß Geldstrafen erlassen werden;

daß alle sonstigen Zusatzstrafen, wie der Entzug staatsbürgerlicher Rechte oder die Stellung unter Polizeiaufsicht, aufgehoben werden;

daß alle Folgen beseitigt werden, die sich aus Verurteilungen mit einer sogenannten „Bewährungsfrist“ ergeben. Das erfordert insbesondere den Erlaß der ausgesprochenen Freiheitsstrafen und die Aufhebung sämtlicher „Bewährungsauflagen“.

Schließlich ist es erforderlich, alle aus den genannten politischen Gründen bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten laufenden Ermittlungs-, Untersuchungs- bzw. Strafverfahren einzustellen und die Einleitung neuer derartiger Verfahren zu verbieten.

Nur durch die Erfüllung dieser Forderungen kann eine wirklich umfassende Bereinigung der derzeit unerträglichen Situation erfolgen und damit zugleich eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen werden, daß die friedliebende Bevölkerung ihre im westdeutschen Grundgesetz verbürgten demokratischen Grundrechte und Freiheiten ungehindert wahrnehmen kann.

Seit Bestehen der Bundesrepublik waren die politischen Möglichkeiten, den Erlaß einer politischen Generalamnestie in Westdeutschland zu erreichen, noch nie so günstig wie gegenwärtig.

### Amnestie als Zeichen des Willens zur Entspannung

In aller Welt wird zunehmend deutlich — und zwar nicht zuletzt auf Grund der Erfahrungen der Völker mit der Terrorjustiz der Nazis und ihrer Nachahmer in Madrid, Kapstadt und Bonn —, daß die Unterdrückung demokratischer Kräfte durch Organe der Justiz ein fester Bestandteil einer friedensgefährdenden Politik reaktionärer Regime ist. Der Erlaß einer politischen Amnestie wird heute von den demokratischen Kräften der Welt als Zeichen des Willens zur Entspannung und zur Achtung der Menschenrechte anerkannt und gefordert. Sichtbarer Ausdruck dafür ist die am 18. März 1963 auf der XIX. Tagung der UN-Menschenrechtskommission beschlossene Empfehlung, „daß die Regierungen zum Tag der Menschenrechte die Verkündung einer Amnestie und anderer Maßnahmen der Milde für politische oder andere Gefangene erwägen“<sup>13</sup>. Diese Empfehlung ist Bestandteil des Programms zur Feier

7 Konkrete Beweise hierfür siehe ebenda und in Information 1963, Nr. 7, vom 25. Juni 1963.

8 Beispiele hierfür siehe ebenda sowie in Information 1963, Nr. 3 vom 4. März 1963 und Nr. 4 vom 16. März 1963.

9 Gesetz vom 31. Dezember 1949 (BGBl. 1950 S. 37), Gesetz vom 17. Juli 1954 (BGBl. I S. 203).

10 Es wurde beispielsweise die strafbare Verschleierung des Personenstandes aus politischen Gründen amnestiert.

11 §11 des Gesetzes.

12 Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß in den 14 Jahren der Weimarer Republik allein acht politische Amnestiegesetze und -Verordnungen verkündet wurden. Vgl. darüber im einzelnen: Rebsburg, „Für eine Amnestie in politischen Strafsachen“, Die Justiz, Zeitschrift für Demokratie in Staat und Recht, Düsseldorf 1956, S. 104 (108-109).

13 Commission on Human Rights, Report of the nineteenth session, United Nations, New York 1963, S. 89: „That Governments consider the proclamation on Human Rights Day of an amnesty and other measures of clemency to political or other prisoners.“